

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Friedensweg“ in Kolkwitz

Die Gemeindevertretung hat am 01.12.2020 den Bebauungsplan „Friedensweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Die Satzung des Bebauungsplans „Friedensweg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab diesem Tag auf Dauer in der Gemeindeverwaltung, Berliner Str. 19, im Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer 2.02. während der Dienststunden einsehen

Aufgrund der durch die Pandemiesituation momentan geltenden Einschränkungen für den Publikumsverkehr in der Gemeindeverwaltung, kann ein Zugang nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch Terminvergabe ermöglicht werden. Aus diesem Grunde bitten wir Sie unter der Telefonnummer 0355-2930043 bzw. 0355-2930040 um entsprechende Anmeldung.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können ab dem 03.08.2020 jederzeit unter <http://www.kolkwitz.de/Service/Bauplanung> eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs.1 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kolkwitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Karsten Schreiber

Bürgermeister